



Universität Hohenheim (502) | 70593 Stuttgart

Landtag Nordrhein-Westfalen
Haushalts- und Finanzausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Der Vorsitzende Martin Börschel

Per E-Mail an:
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2585**

Alle Abg

Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Forschungsstelle Glücksspiel (502)

Prof. Dr. Tilman Becker
Geschäftsführender Leiter

T +49 711 459 22599
F +49 711 459 22601
E tilman.becker@uni-hohenheim.de

02. Mai 2020

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW) - Drucksache 17/8796

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren des Haushalts- und Finanzausschuss,

ich bedanke mich für die Einladung, eine schriftliche Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf abzugeben. In dieser Stellungnahme werde ich nur zu einigen ausgewählten Punkten, insbesondere im Hinblick auf den Spieler- und Verbraucherschutz, Stellung nehmen.

Vorgebrachte Argumente für die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von bis zu sechs Spielbanken.

In der kurzen einführenden Problemdarstellung A. und der Lösung B. zu dem Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass durch den wettbewerbsfreien Betrieb das Risiko vermindert wird, dass exzessiv um Gäste geworben wird und dadurch Personen zum Glücksspiel verleitet werden, die zuvor hierzu keinen Entschluss gefasst haben. In den Erläuterungen zu dem Allgemeinen Teil wird ausgeführt, dass die Überwachung und die Durchsetzung etwaiger Anordnungen oder ordnungsrechtlicher Verfügungen wesentlich erleichtert wird, weil sie nur an eine Adressatin oder einen Adressaten erfolgen muss. Dies würde umso mehr für eine Beibehaltung des staatlichen Monopols gelten.

Es ist auffallend, dass in dem ganzen Text kein einziges Argument für eine Privatisierung vorgebracht wird. Im Gegenteil, die vorgebrachten Argumente würden alle für eine Beibehaltung

des staatlichen Monopols sprechen. Die grundsätzliche politische Entscheidung, die WestSpiel-Gruppe zu privatisieren, ist bereits gefallen. Die Einführung eines Konzessionsmodells in Form eines Privatmonopols ist dadurch vorgezeichnet. Dies kann jedoch nicht bedeuten, dass kein einziges der politischen Argumente, die zu einer Privatisierung geführt haben, dargelegt wird. Warum hat die Nordrhein-Westfälische Landesregierung am 8. Mai 2018 beschlossen, die WestSpiel-Gruppe zu veräußern und die Spielbanken in Nordrhein-Westfalen zu privatisieren? Ohne weitere Begründung drängt sich hier der Verdacht auf, dass es nur darum ging, Staatseinnahmen zu generieren.

Angebot unerlaubten Glücksspiels in Deutschland durch den Konzessionsinhaber

In der kurzen einführenden Problemdarstellung A. und der Lösung B. wird ausgeführt, dass der Konzessionsinhaber weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstalten oder vermitteln darf. Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstaltet oder vermittelt (§ 4 Absatz 2 Satz 8). Es wird nicht dargelegt, ab welchem Zeitpunkt dies gelten soll. Soll dies erst bei der Bewerbung gelten oder gar erst bei der Konzessionsvergabe? Ist ein Bewerber zuverlässig, der in der Vergangenheit illegales Glücksspiel angeboten hat? Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn der Konzessionsinhaber selbst oder durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstaltet oder vermittelt. Wird dann eine Ermahnung erteilt? Sinnvoll wäre es vorzusehen, dass in diesem Fall nach einer Ermahnung ein Entzug der Konzession droht. Weiterhin wäre deutlich zu machen, was unter dem Angebot von unerlaubtem Glücksspiel verstanden wird.

Sozialkonzept und Evaluierung

Nach § 4 Absatz 7 Satz 4 ist ein Sozialkonzept vorzulegen, „das regelmäßig evaluiert, umgesetzt, weiterentwickelt und unternehmensunabhängig überprüft wird“. Damit wird implizit die Evaluierung, Umsetzung und Weiterentwicklung in die Hand des Unternehmens gelegt, nur die „Überprüfung“ ist explizit unternehmensunabhängig (durch die Glücksspielaufsicht?). Es ist schon sehr erstaunlich, dass einem privaten, an dem Gewinn orientierten Anbieter die Aufgabe erteilt wird, sein eigenes Sozialkonzept zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Dies mag in dem Fall eines staatlichen Anbieters noch verträglich sein, aber bei einem privaten, gewinnorientierten Anbieter? Gewinnerorientierung und Suchprävention sind in der Regel Ziele, die nicht vereinbar sind.

Hier wäre zu fordern, dass alle zwei Jahre eine wissenschaftliche Evaluation des Sozialkonzepts stattfindet, wie es der Glücksspielstaatsvertrag sogar für die ungefährlichen Soziallotterien und das Gewinnsparen im Internet fordert (§ 4 Absatz 5 Satz 2). Da es sich bei den Casinospielen ohne jeden Zweifel um Spiele mit einem deutlich höheren Suchtgefährdungspotential handelt, als bei dem Online-Angebot des Gewinnsparens, wäre die in dem Entwurf vorgesehene Regelung nicht kohärent und damit nicht vereinbar mit der etablierten Rechtsprechung des Europäischen

Gerichtshofs. Abgesehen davon wäre es aus suchtpreventiver Sicht sehr zu begrüßen, wenn alle zwei Jahre eine wissenschaftliche Evaluation des Sozialkonzepts stattfinden würde. Im Rahmen dieser Evaluation sollte an Hand der dem Konzessionsnehmer vorliegenden Daten überprüft werden, wie erfolgreich die einzelne Maßnahmen in dem Sozialkonzept (Ansprache der Spieler auf ein problematisches Spielverhalten, Sperrvereinbarungen etc.) sind.

Maßnahmen zum Spielerschutz

Der Entwurf sieht einige Maßnahmen zum Spielerschutz vor, wie das Verbot der Aufstellung von Geldautomaten (§ 9 Absatz 6) oder auch die Spielersperre nach § 10. Jedoch könnte hier noch deutlich mehr getan werden. So sollten explizit Besuchsvereinbarungen vorgesehen werden, d.h. eine Vereinbarung mit dem Spieler, für eine gewisse Zeit seine Besuche einzuschränken oder zu unterlassen. Auch sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, bei der Sperre gegebenenfalls mit Suchthilfeeinrichtungen zusammen zu arbeiten. Diese finden in dem gesamten Text keine Erwähnung. Nach § 10 beträgt die Dauer der Sperre mindestens ein Jahr, nach § 15 wird die Glücksspielaufsicht ermächtigt, die Dauer der Sperren festzulegen. Wünschenswert wäre hier eine Flexibilisierung.

Die Auszahlungsquote bei Glücksspielen entspricht dem Preis. Nach § 7 Glücksspielstaatsvertrag **haben** die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen den Spielern die spielrelevanten Informationen, wie insbesondere die Auszahlungsquote, zur Verfügung zu stellen, sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. In dem Entwurf ist vorgesehen, dass in der Konzession Nebenbestimmungen enthalten sein **können**, die eine Aufklärungspflicht über die Auszahlungsquote, die Suchtrisiken der von den Spielbanken angebotenen Glücksspiele sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen vorsehen. Dies wäre verpflichtend zu machen.

Es wäre aus Gründen des Jugendschutzes sinnvoll, den Zutritt auf Personen über 21 Jahre zu begrenzen.

Suchtforschung

Es ist zu begrüßen, dass nach § 11 der Konzessionsinhaber auf Verlangen des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums verpflichtet ist, Daten im Sinn des § 23 Glücksspielstaatsvertrag für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen. Aber die Daten, die der Glücksspielforschung auf Verlangen der Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden müssen, sollten nicht nur die Daten der gesperrten Spieler nach § 23 Glücksspielstaatsvertrag umfassen, sondern generell alle Daten, die für eine Evaluation der Maßnahmen zum Spielerschutz geeignet sind.

Weiterhin wäre vorzusehen, dass ein bestimmter Teil der Einnahmen, die das Land aus der Spielbankabgabe, der zusätzlichen Leistung und der Gewinnabgabe erhält, für die

wissenschaftliche Erforschung und die Prävention der Glücksspielsucht zu verwenden ist. Dies ist bereits für die (**dem Glücksspiel wesensfremde**) Verwendung der Abführungen an die Stiftung Wohlfahrtspflege vorgesehen.

Für weitere Fragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen aus Hohenheim
Ihr

Tilman Becht